

Sehr geehrte Sportfreunde,

nach heutiger Rücksprache mit den Verfahrensbeteiligten und dem Wunsch einer zeitnahen Entscheidung vor der Damen Kleinfeld DM ergeht eine Entscheidung aufgrund einer summarischen Prüfung im Eilverfahren.

Hiernach hat die erkennende Kammer folgenden Beschluss gefasst:

Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland  
Aktenzeichen: 013/LZO/2023

Verkündet am 16. Juni 2023

### **Beschluss**

In der Sache

**USV Halle Saalebiber**  
Verein: **USV Halle e.V.**  
Dessauer Straße 151 b  
06118 Halle (Saale)

**– Antragssteller–**

gegen

**Spielbetriebskommission**  
**Floorball Verband Deutschland e.V.**  
c/o Roland Büttner  
Goesselstr. 55  
28215 Bremen

**- Antragsgegner -**

wegen EINSPRUCH gegen die Entscheidung der Spielbetriebskommission vom 13. Juni 2023 (Spielberechtigung Klingner - Damen Kleinfeld DM)

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und Thomas Löwe (Beisitzer) -die Mitglieder der VSK Ralf Kühne und Julia Bran haben sich in der Sache für befangen erklärt, § 5 Abs. 1 REO– per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. **Über den Einspruch des USV Halle ist in Abstimmung mit den Parteien im Eilverfahren (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes) gemäß § 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 940 ZPO zu entscheiden.**
2. **Der Antrag des Antragsstellers wird nach summarischen Prüfung zurückgewiesen. (Die Spielerin Svenja Klingner darf nicht am Spielbetrieb Damen Kleinfeld DM am Wochenende 17.06./18.06.2023 teilnehmen).**
3. **Der Antragsteller hat an den Floorball-Verband Deutschland e.V. - unter Anrechnung der geleisteten Kautions - EUR 25,00 zu zahlen.**
4. **Die Entscheidung ist sofort vollziehbar.**

### **Begründung**

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit und entsprechender Abstimmungen mit den Parteien ergeht eine Entscheidung im Eilverfahren aufgrund einer überschlägigen summarischen Prüfung.

Eine Entscheidung unter ausgiebiger Würdigung aller Aspekte war in der Kürze der Zeit faktisch unmöglich. Im Austausch mit den Parteien wurde der übereinstimmende Wunsch und Wille bekundet, eine Entscheidung vor dem Wettbewerb zu erhalten. Dies konnte nur aufgrund einer summarischen Prüfung erfolgen. Dies berücksichtigt die Sachlage sowie die Interessen der Parteien.

Für den Antragsteller sprechen die folgenden Erwägungen:

1. In 2023 war die Spielerin Klingner bereits in vorhergehenden U15 und U17 Wettbewerben von Floorball Deutschland aktiv. Hieraus könnte sich mit Blick auf § 4 Abs 2 LZO (Altersgrenze von 15 Jahren für den gesamten Spielbetrieb von Floorball Deutschland) eine bereits gelebte Ausnahmepaxis durch Floorball Deutschland ergeben, die auch für den Damenbereich Geltung entfalten könnte.
2. Die körperliche Eignung erscheint aufgrund der nicht in Streit stehenden Wettbewerbserfahrung in 2023, der Nähe zum 15. Geburtstag und dem ärztlichen Tauglichkeitsattest gegeben zu sein.

Dem stehen die nachfolgenden Aspekte entgegen :

1. Scheinbar fehlende bzw verspätete Auseinandersetzung des Vereins mit den lizenzrelevanten Regelungen von FD
2. Regelungen des Verbände wurden auch durch Antragsteller akzeptiert
3. ein Ausnahmeantrag des Antragstellers auf Ebene von Floorball Deutschland ist der erkennenden Kammer nicht bekannt.
4. SBK handelt hier in gefestigter Praxis; Vergleichsfall für die anstehende Damen Kleinfeld DM wurde ebenfalls verwehrt. Insofern ist hier auch eine Gleichbehandlung der teilnehmenden Vereine zu gewährleisten.
5. DFB und LZO werden jeweils durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft gesetzt. Insofern wäre bei überschlägiger Betrachtung eine über eine reine Präzisierung hinausgehende Regelungsgeburtskompetenz denkbar. Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erkennende Kammer dies bei genauerer Prüfung anders werten würde. Die zeitlich notwendige Auseinandersetzung verbleibt im vorliegenden Fall jedoch nicht.
6. Altersgrenzen im Sport dienen dem Schutz der Spielerinnen und Spieler und sind seitens der erkennenden Kammer grundsätzlich nicht zu beanstanden. Eine Willkür in der Altersgrenzensetzung vermag die Kammer nicht zu erkennen

Nach alledem sprechen nach überschlägiger summarischer Prüfung die gewichtigeren Gründe gegen eine Spielberechtigung bei der am kommenden Wochenende stattfindenden Damen Kleinfeld DM. Hierbei verkennt die erkennende Kammer nicht die womöglich bestehenden körperlichen Gegebenheiten bei der Spielerin. Jedoch wiegt in der Gesamtwertung insbesondere der Schutzaspekt und die Gleichbehandlung der an dem Wettbewerb teilnehmenden Teams schwerer. Dies stützt auch die klare Regelung in § 4 Abs 2 LZO; wobei das Regelungsgefüge bei intensiverer Betrachtung durchaus hinterfragt werden könnte. Dies kann jedoch nicht im Rahmen einer nur überschlägig vorgenommenen Prüfung erfolgen.

Der Antrag war deshalb abzuweisen.

Die Kostenentscheidung über die Gebühr von EUR 25,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO. Im hier entschiedenen Eilverfahren war die Gebühr in analoger Anwendung des GKG auf die Hälfte der Mindestgebühr, mithin 25,00 Euro festzusetzen.

Die geleistete Kaution wird hierauf angerechnet. Eine etwaige Überzahlung ist dem Antragsteller zu erstatten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann Antragssteller gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist die Gebühr innerhalb der 10-Tages-Frist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten

Magdeburg

GEZ Stephan Thiemann  
stellv. Vorsitzender

GEZ Thomas Löwe  
Beisitzer